



Energieversorgungs- reglement

vom 01.12.2022

in Kraft seit 01.01.2023

Gestützt auf

- Artikel 7 und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der Gemeindeordnung vom 28. November 1999

erlassen die Stimmberechtigten folgendes

Energieversorgungsreglement (EVR)

Elektrizität

Art. 1 ¹ Die Bernischen Kraftwerke AG (BKW AG, EVU) versorgen die Gemeinde Ittigen nach den Vorgaben des übergeordneten Bundesrechts und des kantonalen Rechts flächendeckend mit elektrischer Energie

² Soweit das übergeordnete Bundesrecht und das kantonale Recht keine verbindlichen Festlegungen treffen, findet dieses Reglement auf die Elektrizitätsversorgung subsidiär Anwendung.

Erdgas/Biogas
und
Fernwärme

Art. 2 ¹ Die Gemeinde erfüllt die selbst gewählten Gemeindeaufgaben der leitungsgebundenen Versorgung mit Erdgas/Biogas und mit Fernwärme nach den Vorgaben dieses Reglements.

² Sie strebt eine sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung geeigneter Gebiete der Gemeinde mit Erdgas/Biogas und/oder mit Fernwärme an.

Aufgaben-
übertragung

Art. 3 ¹ Die Gemeinde überträgt die Versorgung mit Erdgas/Biogas nach den Bestimmungen dieses Reglements an das Gemeindeunternehmen Energie Wasser Bern als Energieträger (ET ewb Gas).

² Die Gemeinde überträgt die Versorgung mit Fernwärme nach den Bestimmungen dieses Reglements Wärmeverbünden, die auf dem Gemeindegebiet tätig sein wollen und über die dafür erforderliche Infrastruktur verfügen.

³ Vorbehalten bleiben Beschlüsse der zuständigen Organe der Gemeinde betreffend die Erschliessungsplanung, baurechtliche Nutzungsvorschriften und allfällige besondere Leistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Erschliessung oder der Versorgung durch den jeweiligen Energieträger.

Aufgaben
Energieträger

Art. 4 ¹ Die Energieträger erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben nach den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, den Vorgaben dieses Reglements und den für sie geltenden vertraglichen Absprachen (vgl. Art. 8).

² Die Energieträger können im Rahmen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben gestützt auf die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Absprachen hoheitlich auftreten, insbesondere für ihre Leistungen Gebühren erheben, Kontrollen vornehmen und Bewilligungen erteilen.

Versorgungs-
anlagen

Art. 5 ¹ Die Energieträger planen, erstellen, unterhalten, erneuern, erweitern und betreiben die für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlichen Versorgungsanlagen.

² Die Versorgungsanlagen befinden sich im Eigentum der Energieträger.

Inanspruch-
nahme
öffentlichen
Grundes

Art. 6 ¹ Das EVU und die Energieträger sind berechtigt, für ihre ober- und unterirdischen Versorgungsanlagen, insbesondere für die Leitungen des Versorgungsnetzes, die öffentlichen Gemeindestrassen und anderen (öffentlichen) Grund der Gemeinde in Anspruch zu nehmen.

Konzessions-
abgabe

Art. 7 ¹ Der Gemeinderat kann von den EVU und den Energieträgern für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes eine Konzessionsabgabe erheben; diese beträgt maximal 2 Rp. pro kWh auf der über ihr jeweiliges Verteilnetz an die Endkunden und Endkundinnen gelieferten Energie.

² Die Abgabe ist auf maximal 300 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Der Gemeinderat ist verpflichtet, Konzessionsabgaben zu erheben, sobald die Spezialfinanzierung nach Art. 3 ff des Energieförderreglements mit weniger als einer Million Franken dotiert ist. Er verwendet die Abgaben zur Äufnung der Spezialfinanzierung. Er regelt die Höhe der Konzessionsabgabe unter Beachtung der Vorgaben dieses Reglements und des Mittelbedarfs der Spezialfinanzierung des Energieförderungsreglements in einer Verordnung.

⁴ Im Interesse der Zielsetzungen des Energieförderungsreglements kann der Gemeinderat die EVU und Energieträger von der Konzessionsabgabe befreien oder diese reduzieren, sofern diese zertifizierte Energie, die aus erneuerbaren Quellen stammt oder als weitgehend CO₂/THG-frei gilt, liefern.

⁵ Die EVU und die Energieträger belasten die Konzessionsabgabe als Bestandteil des Netznutzungsentgelts (EVU) oder der wiederkehrenden Gebühren (Energieträger) den Endkundinnen oder Endkunden.

Gebühren,
vertragliches
Entgelt

Art. 8 ¹ Die Energieträger erheben für ihre Leistungen, insbesondere für die Gewährung der Netznutzung und für die Energielieferung, Gebühren.

² Der Kreis der Gebührenpflichtigen, der Gegenstand und die Höhe der Gebühren richten sich nach den für den ET ewb Gas geltenden Bestimmungen der Stadt Bern und der gestützt darauf erlassenen Tarife und für Fernwärme von Wärmeverbünden nach den vertraglichen Absprachen, soweit solche vereinbart wurden.

³ Sofern und soweit das übergeordnete Recht und die Bestimmungen der Energieträger dies zulassen, können die Energieträger das Entgelt für ihre Leistungen an Stelle der Erhebung von Gebühren durch Vertrag mit den Kundinnen und Kunden festlegen.

Inkrafttreten

Art. 9 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten ist das Reglement über die Gasversorgung vom 4. Dezember 2012 aufgehoben.

Genehmigung

Das Energieversorgungsreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2022 genehmigt worden.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ITTIGEN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Christoph Erb

Annamarie Dick

Auflagebescheinigung

Das Energieversorgungsreglement ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2022 im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Ittigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern vom 26. Oktober 2022 und 30. November 2022 publiziert.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 7. Dezember 2022 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin

Annamarie Dick